



Landratsamt Tübingen  
Naturschutz  
Telefax: 07071 / 207-94022  
n.oertle@kreis-tuebingen.de

26.09.2023

**Begründung unseres Widerspruchs vom 7.09.2023 gegen der Gemeinde Gomaringen erteilte Ausnahmegenehmigung nach § 33a NatSchG BW, § 30 Abs. 3 BNatSchG zur Umwandlung des Streuobstbestands auf den Flurstücken Nr. 4047, 4051 und 4052 Gemarkung Gomaringen, Bebauungsplan Talmorgen**

Sehr geehrte Frau Örtle, sehr Damen und Herren,

vorab möchten wir darauf hinweisen, dass es aus unserer Sicht hilfreich gewesen wäre, wenn wir entsprechend der Verfahrensergänzung des UM vom 30.3.2023, Punkt 1) direkt bei Eingang des Antrags die Gelegenheit bekommen hätten, Stellung zu nehmen:

*„Die unteren Naturschutzbehörden werden gebeten, ab sofort wie folgt zu verfahren:*

*1.) Bei Eingängen von Anträgen auf Umwandlung nach § 33a Abs. 2 NatSchG sind diese elektronisch mit den eingereichten Unterlagen ohne zeitliche Verzögerung an den NABU Landesverband zu übermitteln.“*

In diesem Fall hätten wir vor Erteilung der Stellungnahme auf die Mängel hinweisen können, die der Antrag enthält und ggf. bei entsprechender Ergänzung auf einen Widerspruch verzichtet.

Für etwaige zukünftige Anträge auf Streuobstumwandlung bitten wir den Verfahrensergänzungen des UM entsprechend zu verfahren.

Nachdem im Juli das Bundesverwaltungsgericht geurteilt hat, dass beschleunigte Bauverfahren nach Paragraph 13b Baugesetzbuch gegen Europarecht verstoßen, wurde inzwischen die schriftliche Urteilsbegründung veröffentlicht und damit noch offene Fragen zu den Konsequenzen des Urteils beantwortet. Demnach müssen nun alle noch nicht abgeschlossenen §13b-Bebauungspläne ins Regelverfahren überführt werden. Ein auf einem europarechtlich gesetzeswidrigen Bebauungsplan beruhender Antrag auf Streuobstumwandlung kann kein überwiegendes öffentliches Interesse gegenüber dem gesetzlich geforderten Schutz von Streuobst begründen.

## I. Allgemeine Hinweise:

### Besonderer Wert der Streuobstwiesen für den Artenschutz

Streuobstbestände sind ein prägender Teil der traditionellen baden-württembergischen Kulturlandschaft. Etwa 40 % der Streuobstbestände Deutschlands befinden sich in Baden-Württemberg. Als Lebensraum unzähliger heimischer Tier-, Pflanzen- und Pilzarten sind Streuobstbestände von unschätzbarem Wert für den Naturhaushalt und den Erhalt der Biodiversität. Ihre Sortenvielfalt erhält ein wichtiges Genreservoir. Nicht zuletzt aus diesem Grund wurden Streuobstwiesen 2021 als immaterielles Kulturerbe der UNESCO in Deutschland aufgenommen. Baden-Württemberg trägt eine besondere Verantwortung, Streuobstwiesen zu erhalten, denn hier befinden sich die größten zusammenhängenden Streuobstbestände Europas.

Früher waren Streuobstwiesen als Grüngürtel um Dörfer und Städte die Regel. Seit Mitte des 20. Jahrhunderts wurden in Deutschland über 80 % der Streuobstwiesen überbaut oder in Obstplantagen, Äcker und Wiesen ohne Baumbestand umgewandelt. In Baden-Württemberg sind die Bestände seit 1965 um 60 % geschrumpft. Nach der Roten Liste der gefährdeten Biotoptypen Deutschlands aus dem Jahr 2017 gelten baden-württembergische Streuobstwiesen als stark gefährdet.

Trautner empfiehlt in seinem [Handlungsleitfaden](#): „Besondere Berücksichtigung müssen einerseits gefährdete Arten und andererseits solche erfahren, für die eine besondere Verantwortlichkeit im Verantwortungsbereich der jeweils Handelnden gegeben ist.“ Baden-Württemberg trägt für alle geschützten Arten (422a9697-5551-4d09-9878-6f661a7d7992 (baden-wuerttemberg.de), die auf Streuobstwiesen vorkommen, eine besondere Verantwortung, zum Beispiel für den Grünspecht,

Art	Deutscher Name	Vorkommen BW	Nach Bnatsch G		Richtlinien und Verordnungen			
			Bes geschützt	streng geschützt	EG-VO	FFH Anhang IV	Art. 1 VS-RL	BArtSchV
Picus viridis	Grünspecht	ja	b	s			x	s

Anmerkung 4 BArtSchV: Besonders geschützte Art auf Grund § 10 Abs. 2 Nr.10 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb des Bundesnaturschutzgesetzes

aber auch für andere Brutvögel (Gartenrotschwanz, Steinkauz, Wiedehopf), alle Fledermausarten, Haselmaus, Siebenschläfer, Zauneidechsen und alle anderen heimischen Reptilien sowie verschiedene Insektenarten, die in der Liste der geschützten Arten verzeichnet sind.

Der Verweis auf Ausweichlebensräume in „Streuobstbeständen im Umfeld“ oder das Verhältnis von „entfallenden zu verbleibenden Beständen“ führt bei Abwägungsentscheidungen in eine ökologische Sackgasse. Der Wegfall eines (Teil-)Habitats kann nur durch vergleichbare Lebensräume im Umfeld ausgeglichen werden, wenn diese Bestände nicht bereits besetzt sind. Um dies herauszufinden, müssten alle Flächen im spezifischen Lebensraumradius der entsprechenden Art untersucht werden. In vielen Fällen kann davon ausgegangen werden, dass die Reviere bereits von anderen/weiteren besetzt sind und entweder funktionierende(!) Aufwertungsmaßnahmen weitere Individuen zulassen oder der Eingriff hat zu unterbleiben.

### **Gesetzliche Grundlagen und deren Umsetzung:**

Mit der Einführung des § 33a NatSchG BW hat das Land diese Verantwortung unterstrichen:

Gemäß § 33a Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (NatSchG BW) sind die Streuobstbestände zu erhalten. Sinn und Zweck der Regelung ist ihr Schutz, insbesondere vor der Inanspruchnahme durch Bebauung (vgl. Gesetzesbegründung). Gemäß § 33a (2) NatSchG BW dürfen Streuobstbestände nur mit Genehmigung in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden.

Der Vollzugserlass zum Schutz von Streuobstbeständen vom 19.04.2022 gibt konkretisierende Hinweise zur Anwendung des Paragraphen:

„Ein Antrag auf Umwandlung eines Streuobstbestandes muss demnach alle erforderlichen Informationen enthalten, die es der Unteren Naturschutzbehörde ermöglichen, eine gerechte Abwägung der beiden konkurrierenden Belange Erhaltung des Streuobstbestandes vs. Bebauung durchzuführen. Nur wenn das öffentliche Interesse an einer Realisierung der Bebauung in der beabsichtigten Art und Weise sowie Ort und Umfang stärker wiegt als das gesetzlich statuierte öffentliche Interesse am Erhalt der Streuobstbestände, kann eine Umwandelungsgenehmigung ausnahmsweise erteilt werden.

Aus der Landtagsdrucksache 16/8272 ist abzulesen, dass im Konflikt mit dem konkurrierenden Belang der Wohnraumschaffung ein grundsätzlicher Vorrang für den Erhalt von Streuobstbeständen besteht:

„Sinn und Zweck der Regelung ist es, Streuobstbestände in möglichst großem Umfang zu erhalten (Erhaltungsgebot mit Umwandlungsvorbehalt) und grundsätzlich auch vor der Inanspruchnahme durch Bauvorhaben zu schützen. Primärzweck ist [...] dem fortschreitenden Verlust von Streuobstbeständen durch Umwandlung in Wohnbebauung zu begegnen (vgl. Gesetzesentwurf Drucksache 16/8272, Seite 44). Danach gilt, dass die Inanspruchnahme von Streuobstbeständen nur unter den in § 33a Abs. 2 NatSchG genannten Voraussetzungen zulässig sein kann. Andernfalls läuft der Schutzzweck des § 33a NatSchG leer.“

§ 33a NatSchG BW ist dabei im Zusammenhang mit § 1a (2) Baugesetzbuch (BauGB) zu betrachten:

„Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Grundsätze nach den Sätzen 1 und 2 sind in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 zu berücksichtigen. Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen soll begründet werden; dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen können.“

Zugriffsverbot nach BNatSchG §44 und FFH-Richtlinie:

Im „Vollzugserlass des Umweltministeriums zum Schutz von Streuobstbeständen; Ermessenskonkretisierende Hinweise zur Anwendung von § 33a Abs. 2 NatSchG“ vom 19.4.2022 wird auf die neuere Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs verwiesen:

„Soweit der Streuobstbestand in der Vergangenheit als Ruhe- oder Fortpflanzungsstätte von FFH-Anhang IV Arten genutzt wurde, ist zudem die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zur Auslegung der Zugriffsverbote zu beachten (Urteil des EUGH vom 2. Juli 2020, Rechtssache C-477/19 und vom 28. Oktober 2021, Rechtssache C-357/20). Danach gilt das Zugriffsverbot auch dann, wenn eine Ruhe- oder Fortpflanzungsstätte zwar aktuell nicht genutzt wird, aber eine hinreichend hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass die geschützte Art in der Zukunft zurückkehrt. Es muss daher aktuell keine Art nachgewiesen werden. Es reicht, wenn in der Vergangenheit FFH-Anhang IV Arten die Streuobstwiese als Ruhe- oder Fortpflanzungsstätte genutzt haben und die Streuobstwiese weiterhin als Ruhe- oder Fortpflanzungsstätte geeignet ist und eine Wiedernutzung in der Zukunft hinreichend wahrscheinlich ist. Nach der zitierten Rechtsprechung verstößt auch die schrittweise Verringerung der ökologischen Funktionalität einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG. Dies betrifft insbesondere alle heimischen Fledermausarten und Reptilien. In diesen Fällen ist unabhängig von § 33a NatSchG somit auch das Zugriffsverbot gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu beachten.“

### **Allgemeines Fazit:**

Eine Streuobstwiese hat Vorrang vor Bebauung und darf nur in solchen Ausnahmefällen überplant werden, bei denen das öffentliche Interesse an der Bebauung überwiegt. Dies ergibt sich nicht nur aus dem Biodiversitätsstärkungsgesetz (hier §33a), sondern gilt auch für ältere Planungen, da der Schutz der FFH-Arten und der geschützten Lebensräume auch über die seit den 90er Jahren geltende FFH-Richtlinie besteht.

In der Gesamtbetrachtung ist daraus abzuleiten, dass sich nur im besonders begründeten Ausnahmefall ein Wohngebiet gegen das gesetzliche Interesse am Erhalt des Streuobstes durchsetzen kann.

## **II. Begründung unseres Widerspruchs**

### **1. Bedarf und Abwägung des überwiegenden öffentlichen Interesses**

Da eine ausreichende Begründung des Bedarfs auf Grundlage der Angaben des Statistischen Landesamts zur Einwohnerentwicklung und der vorgeschriebenen Plausibilitätsprüfung des Landes BW fehlt, ist im Fall des BP „Talmorgen“ die Einschätzung des angeblich über den Schutz der Streuobstwiese überwiegenden öffentlichen Interesses (vgl. Vollzugserlass des UM vom 19.04.2022) an der Bebauung des Gebietes weder nachvollziehbar noch belegt.

Die – übrigens nicht nur von Gomaringen, sondern von vielen Gemeinden (und hier sogar von der Unteren Naturschutzbehörde) - vorgebrachte Darlegung (\*s. unten) ersetzt keinesfalls eine Plausibilitätsprüfung, auch wenn wir anerkennen, dass laut Genehmigungsbescheid in diesem Fall versucht wurde, die „Baulandreserven“ durch eine Umfrage in der Bevölkerung zu ermitteln.

Es ist nicht erkennbar, dass auch nur eines der verschiedenen zur Verfügung stehenden Förder- und Druckmittel in Betracht gezogen oder umgesetzt wurden, um die laut dieser Umfrage (angeblich) für Kinder, Enkel usw. reservierte Grundstücke im Innenbereich zu aktivieren.

Ebenso vermissen wir eine qualifizierte Untersuchung zur Ermittlung von unternutztem Wohnraum bzw. leerstehenden Gewerbeeinheiten oder Flächen (darunter ebenerdige Parkplätze), die im zweiten Schritt mit Hilfe einer/s Wohnraummanager\*in, der Wirtschaftsförderung und finanzieller Unterstützung durch Aus- und Umbau oder Umzugshilfe (u. a. bei Altersremanenz) den Bedarf an Wohnraum befriedigen könnten. Derartige Maßnahmen verringern nicht nur den Flächenverbrauch sondern dienen auch der Belebung von Straßenzügen und von Quartieren.

Außerdem muss berücksichtigt werden, dass sich gerade „Familien von außerhalb“ (Zitat - s. unten) in diversen Gemeinden auf einen Bauplatz bewerben; ohne Datenabgleich also wesentlich mehr Bauplätze nachgefragt als dann tatsächlich beansprucht werden.

Es muss nicht zuletzt zwischen a) dem Bedarf an durch Sozialbindung langfristig bezahlbarem Mietwohnraum sowohl für Einzelpersonen als auch für Familien und b) den laut BP-Entwurf geplanten Einfamilien- und Doppelhäusern im Privatbesitz mit entsprechend geringer Einwohnerdichte, hohem Flächenverbrauch für Wohnen & Individualverkehr (fahrend und ruhend) unterschieden werden.

Schlussfolgerung: Laut des oben erwähnten Vollzugserlasses des UM überwiegt hier der Schutz der Streuobstwiese über das Baugebiet, eine Umwandlung, also Zerstörung dieses geschützten Biotops ist nicht zulässig.

*\* „Das Interesse der Gemeinde Gomaringen an der Aufstellung des Bebauungsplanes für eine zukünftige Wohnbebauung resultiert aus einer erheblichen Wohnraumnachfrage insbesondere durch ortsansässige Bewohner, deren Kinder bzw. auch junge Familien ,... Ebenso besteht großes Interesse an Wohnraum von Familien außerhalb von Gomaringen, die hinzuziehen wollen. Die Gemeinde Gomaringen kann derzeit all diesen Interessenten keine geeigneten Bauplätze anbieten... Es ist allgemein bekannt, dass in Baden-Württemberg ein großer Mangel an Wohnraum besteht, dies macht sich auch in der Gemeinde Gomaringen bemerkbar“.*

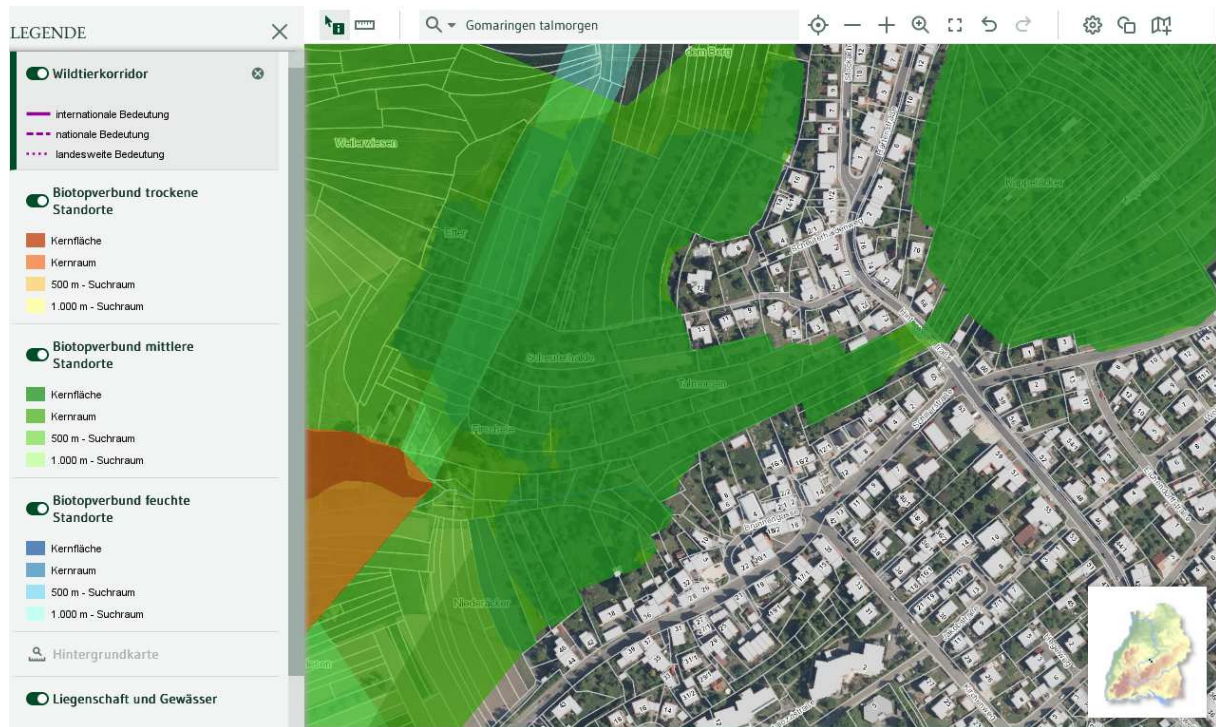
## **2. Güte des Streuobstbestands und Bedeutung für den Biotopverbund:**

Es handelt sich um eine 1.800 m<sup>2</sup> große, vergleichsweise gut gepflegte Streuobstwiese mit vitalen Bäumen und einer Wiesenfläche, die unter anderem von Erdspechten genutzt wird. Die 14 vorhandenen Obstbäume umfassen Exemplare unterschiedlichen Alters. Darunter auch einige ältere und naturschutzfachlich bedeutende Bäume. Diese weisen Rindenspalten, Baumhöhlen und Totholzanteile auf und sind daher als Habitatbäume ökologisch besonders wertvoll. Es wurden 28 Vogelarten erfasst, davon sicher zwei Arten, die im Gebiet brüten (Buchfink und Star, der zwar in Baden-Württemberg nicht gefährdet ist, bundesweit jedoch in der Roten Liste als gefährdet eingestuft wird).

Zwei Bäume mit Mulmhöhlen des marmorierten Rosenkäfers wurden erfasst (landesweit stark gefährdet).

Es wurden zwar laut saP keine Futterpflanzen für FFH-Falterarten nachgewiesen. Die Wiese ließe sich jedoch sicherlich mit einer (stellenweise) Extensivierung aufwerten. Dagegen zerstört eine Überbauung diesen Lebensraum endgültig. Dieser Hinweis gilt übrigens für die gesamte Fläche und alle dort vorkommenden Biotopstrukturen.

In der Begründung des Bebauungsplans liest man auf Seite 6: „Das Plangebiet liegt hier in einer Fuge im Bereich einer Kernfläche / Kernraum des landesweiten Biotopverbundes Mittlerer Standorte, welcher gerade durch diese Streuobstbestände geprägt wird“ Die Bedeutung dieser „Fuge“ wird in diesem Kartenausschnitt verdeutlicht:



Eine Überbauung dieses Biotopvernetzungselements lässt sich also nicht durch Streuobstpflanzungen andernorts kompensieren. Wir widersprechen somit der Aussage (s. 5 des Umwandlungsantrages) „...Eine erhebliche Verschlechterung des Streuobstverbundes besteht durch die Umwandlung der Streuobstwiese im Plangebiet jedoch nicht.“

Weitere Aussagen im Umwandlungsantrag lassen auf eine nicht ausreichend qualifizierte bzw. spekulative Bewertung der Fläche schließen, so z. B.:

*„Für flugfähige Tierarten, ist davon auszugehen, dass diese die Unterbrechung überwinden können“* – Wie kann die Gemeinde bzw. das von ihr beauftragte Planungsbüro davon ausgehen, dass Vögel und Fledermäuse das Neubaugebiet überfliegen?

*„Für terrestrische Tierarten ist eine Prognose schwierig, weil es auf die Ausgestaltung der zukünftigen Gärten ankommt. Die Situation kann sich verschlechtern, gleichbleiben oder auch verbessern, sofern die zukünftigen Gärten ausreichend neue Strukturen bieten.“*

Erfahrungsgemäß funktionieren die in der saP vorgeschlagenen Kompensationsmaßnahmen (Anbringen von Nisthilfen, Bergen von geschützten Käferarten besiedel-



ter Stammabschnitte usw.) um einen Verstoß gegen Artenschutzgesetz zu vermeiden längst nicht immer. Es ist also nicht garantiert, dass die Ersatzlebensräume angenommen werden. Dem Antrag ist nicht zu entnehmen, dass zeitliche Vorgaben vorgesehen sind, die sicherstellen, dass durch die (nur empfohlenen) CEF-Maßnahmen die Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang durchgehend gewährleistet ist (z.B. Anbringen von Nisthilfen für den Star).

Um ein Anwachsen der neu zu pflanzenden Obstbäume sicherzustellen, fehlen Vorgaben zur Bewässerung und Pflege.

### **3. Ergänzende Hinweise:**

Nach Informationen von Ortskennern handelt es sich bei "Talmorgen" um eine Frischluftschneise, die nicht zugebaut werden darf.

Es muss im Übrigen bedacht werden, dass durch die Bebauung von Talmorgen angrenzende Lebensräume des Biotopverbunds ebenfalls durch Betreten, Lärm und andere Emissionen in Mitleidenschaft gezogen und voraussichtlich entwertet würden. Der Eingriff in Natur und Landschaft endet also nicht an der BP-Grenze.

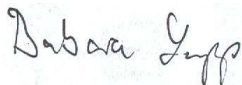
Laut den BP-Unterlagen ist ein beschleunigtes Bauverfahren nach §13b BauGB geplant. Der Gemeinde Gomaringen dürfte spätestens seit der UIG-Anfrage des BUND RV Neckar-Alb bekannt sein, dass dieser Paragraph gegen EU-Recht verstößt und seine Anwendung widerrechtlich ist (siehe einleitende Absätze).

Die Zerstörung von kohlenstoff- und wasserspeicherndem Wiesenboden für ein flächen- und ressourcenintensives EF- und DH-Wohngebiet ist in Zeiten der Klimakrise unverantwortlich.

Wir halten die Erteilung einer Genehmigung der Umwandlung des Streuobstbestandes im Bereich Gomaringen-Talmorgen für *nicht* vereinbar mit dem gesetzlich vorgeschriebenen Schutz des Streuobstes nach § 33 a NatSchG BW.

Aus den obengenannten Gründen lehnen wir die Umwandelungsgenehmigung und die Bebauung des Gebietes ab.

Für die beteiligten Verbände mit freundlichen Grüßen



BUND RV Neckar-Alb